

Das Wahrfagen ist verboten! Eine sehr lehrreiche Gerichts- verhandlung in Franckenberg

Trancezustand oder Theater?

Das Amtsgericht Franckenberg führte am vergangenen Sonnabend aus Anlaß des Tages der Deutschen Polizei im Ratherrn-Sitzungs-Saal unseres Rathhauses eine öffentliche Verhandlung gegen eine Franckenberger Einwohnerin wegen verbotenen Wahrfagens durch.

So alt wie die Menschheit, ist auch deren Streben, Dinge zu erforschen, deren Offenbarung dem menschlichen Erkenntnisvermögen verschlossen ist. Und zu allen Zeiten hat es Personen gegeben, die diese Wünsche willens-kühner Menschen mehr oder weniger leichtfertig gencrbarmäßig anzunehmen verstanden und dabei immer wieder jene Dummheiten fanden, die eben nicht alle werden und die in sehr vielen Fällen auch den gemeinsam und pumpesten Schwandel als „mediale Kraft“ bestaunen. Wenn schon im 5. Buche Moses der Bibel über die „Wahrsagegeister“ geschrieben steht: „Wer solches tut, der ist dem Herrn ein Greuel!“ kann man ermeßlen, wie alt der Aberglaube der Wahrfagerei und auch der Romane diesen taufendfältig bewiesenen Schwandel ist.

Es ist mit großem Danke zu begrüßen, daß unser Amtsgericht bei seiner engen Verbundenheit mit der Polizei den Tag der deutschen Polizei dazu benutzt hat, durch die Abhaltung eines öffentlichen Gerichtstermins im Ratherrn-Sitzungs-Saal unseres Rathhauses einem größeren Kreis unserer Einwohnerchaft einen recht interessanten Einblick in den „Geschäfts-betrieb“ einer vielbesuchten hiesigen Wahrfagerin zu ermöglichen. Der große Andrang zu dieser Verhandlung bewies das rege Interesse unserer Einwohnerchaft an diesen Dingen. Wer freilich in der Hoffnung gekommen war, Zeuge irgendwelcher „Sensationen“ zu werden, erlebte den gleichen Reizfall, wie all die vielen, die bei den Wahrfagerinnen wohl ihr Geld, niemals aber ihre eigene Unsicherheit und Hilflosigkeit in den Dingen des Lebens gegenüber losgeworden sind. Es war ja auch nicht der Sinn der Verhandlung, nun dem Okkultismus und der Wahrfagerei den Garaus zu machen. Sinn und Zweck der Verhandlung war, die rechtliche Seite des Wahrfagens herauszubringen vor allem für all die vielen Volksgenossen, die heute von dem in Sachsen bestehenden Wahrfageverbot und allem, was unter dieses Verbot fällt, keine Ahnung haben. Dabei bekamen die Zuhörer durch den Lauf der Verhandlungen nun allerdings einen Einblick in Geschäftsbetriebe, die wie ein Irrenhaus liegen gebliebenen verstaubten und verrosteten auf dem finsternen Mittelalter anmuteten und bei denen man nicht würde: sollte man über die Menschen, die solchen Soluavosch mitmachen, lächeln oder sollte man sie bedauern, weil ihnen sichtbar der jedem Menschen von Gott mitgegebene Wille fehlt, als Persönlichkeit sich dieses Willens bewußt und dadurch fähig zu sein, den Kampf mit dem Schicksal selbst aufzunehmen, ohne sich auf das meißt recht aberne Gewächs „Wahrfagerinnen“ zu verlassen.

Amtsgerichtsrat Dr. Hänel, der die Verhandlung gegen die wegen entgeltlichen Wahrfagens angeklagte Frau Bachmann führte, wies zunächst auf die enge Verbundenheit zwischen Gericht und Polizei hin, unterrichtete die vielerlei Schwierigkeiten, auf die die Polizei bei ihrer Aufklärungsarbeit über das Wahrfageverbot in den Kreisen der Bevölkerung stößt und hat dann, daß jedermann der Polizei doch auch auf diesem Arbeitsgebiete das erforderliche Vertrauen entgegenbringen möge. Die Wissenschaft habe sich seit Jahrhunderten mit dem Okkultismus beschäftigt, konnte diesen bisher aber nicht als eine Wissenschaft anerkennen, da im Vergleich zur Wissenschaft die Leistungen des Okkultismus recht dürftig erschienen. Es spiele dabei gar keine Rolle, daß die Wissenschaft einmal durch den Okkultismus etwas angereicht worden sei, was sich nicht so ohne Weiteres erklären lasse. Es liege heute auf der Anklagebank auch nicht der Okkultismus, sondern das Wahrfagen gegen Entgelt.

Nach Feststellung der Personalien der An-

geklagten Bachmann gab Amtsgerichtsrat Dr. Hänel den Tatbestand der Anklage bekannt. Danach hat die Angeklagte Einspruch erhoben gegen einen Strafbefehl, durch den gegen sie wegen verbotenen Wahrfagens gegen Entgelt auf 1 Monat Haft und Tragung der Kosten verurteilt war.

Das vorgelesene Wahrfageverbot hat folgenden Wortlaut:

Auf Grund von § 3 der Verordnung vom 14. Dezember 1870 (S. 373) wird hiermit verordnet:

§ 1. Das entgeltliche Wahrfagen, die öffentlichen Aufkündigung entgeltlichen oder nicht entgeltlichen Wahrfagens, sowie der Handel mit Trandschriften, die sich mit Wahrfagen befassen, wird hiermit in Sachsen verboten.

§ 2. (1) Wahrfagen im Sinne dieser Verordnung ist das Voraussagen künftiger Ereignisse, das Wahrfagen der Gegenwart und der Vergangenheit und jede sonstige Offenbarung von Dingen, die dem natürlichen Erkenntnisvermögen entzogen sind.

(2) Hierzu gehört insbesondere das sogenannte Kartenlegen, die Stellung des Horoskops, die Sternentzwei und die Zeichen- und Traumdeutung.

(3) Die Deutung des Charakters aus der Handchrift auf anerkannt wissenschaftliche Grundlage gilt nicht als Wahrfagen im Sinne dieser Verordnung.

(4) Entgeltliches Wahrfagen liegt auch dann vor, wenn zwar kein Entgelt gefordert, jedoch angenommen wird.

§ 3. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft.

Die Angeklagte Bachmann

erklärt zu ihrer Verteidigung, niemals Geld für ihre „Tätigkeit“ gefordert zu haben, dafür „kannst du es“ als Zeugen antreten, sie habe zwar gelegentlich einmal Geschenke — ein Bild des Führers und ein Buch — niemals aber Geld angenommen. Wenn wirklich einmal 20 Pfennige „liegen geblieben“ seien, könne sie niemals wissen, von wem dieses Geld komme. Künftige Ereignisse habe sie auch nicht vorausgesagt, höchstens „so brummeten einmal“, im übrigen habe sie immer nur einen „guten Rat“ erteilt, wenn sie danach gefragt worden sei.

Auf ihre Vorwürfe wegen Wahrfagens befragt, sagt die Angeklagte, daß sie einmal vom Amtsgericht Coburg und einmal vom Amtsgericht Franckenberg bestraft worden sei. Die letzte Strafe sei durch Amnestie verfallen. Weiter sagt die Angeklagte aus, daß sie in den letzten Wochen die zu ihr kommenden Leute abgewiesen habe, und da seien die Trancezustände des Nachts über sie gekommen.

Auf die Frage des Gerichtsvorstehenden, ob sie ihre Tätigkeit am Tage mehrmals ausübe, sagt die Angeklagte: „Mitunter drei bis vier mal, wenn es über mich kommt, kann ich nichts dagegen machen.“

Der Gerichtsvorsteher schreitet nun zur Beweisaufnahme und Zeugenvernehmung.

Es treten zuerst zwei Zeugen auf: Eisenbahnarbeiter im Ruhestande Altem aus Chemnitz und sein Sohn Rudi, 3. Jz. beim Heere, denen je ein Fahrrad gestohlen wurde. Beide Zeugen hatten von dritter Seite von der „Rund“ der Frau Bachmann gehört und wollten von ihr etwas über den Täter wissen, der Sohn wollte außerdem noch erfahren, ob er zum Militär komme und ob ihm seine Braut treu bleibe. Der Sohn ist inzwischen zum Militär gekommen — (die Sache hat also geklappt, was auch ohne Trancezustand voraussehen war — die Treue der Braut muß sich erst noch erweisen) — die Geschiedene mit den Fahrrädern ist bis jetzt aber ein böser Reizfall und ein Schulbeispiel dafür, wie durch „Wahrfagerinnen“ unbefolgte Menschen in schwerere, unberechtigte Verdacht kommen können. Frau Bachmann beschrieb nämlich den mutmaßlichen Täter und auf Grund dieser Angaben wurde ein Freund des Bestohlenen verdächtigt, der aber seinen Aufenthalt zur Zeit des Diebstahls nachweisen konnte. Dieser Freund und sein Chef traten in der Verhandlung als weitere Zeugen auf und konnten die Haltlosigkeit des Verdachtes aufweisen. Die Näher aber sind

bis heute noch nicht da — trotz der Wahrfagerin! Während der Sohn für die Auskunft der Angeklagten nichts bezahlt hat, hat der Vater ihr eine Mark auf den Tisch gelegt.

Sehr ausführlich waren die Ausführungen der als Zeugin auftretenden Kriminalassistentin Rarger vom Kriminalamt Chemnitz, die Frau Bachmann als „Rundin“ ausgestellt hat, um ihre Arbeitsweise kennenzulernen. Die Zeugin schildert bis in die feinsten Einzelheiten den Hergang ihres Besuchs. Sie hat, wie alle Besucher, zuerst ein kleines Gefängnis vorgelegt bekommen, woraus sie einen Bers lesen sollte. Während dieser Zeit versiel Frau Bachmann in ihren Trancezustand, nachdem vorher erst andere Fälle erledigt waren, kam die Zeugin an die Reihe. Sie stellte an Frau Bachmann verschiedene Fragen, die diese auch „nänsig“ beantwortete. So wurde der Zeugin u. a. geraten, den Herrn zu heiraten, über den sie die Angeklagte gefragt hatte, obwohl er gar nicht vorhanden war. Weiter wollte die Zeugin Auskunft über einen Diebstahl in ihrem Zimmer haben — der in Wirklichkeit gar nicht ausgeführt war — und prompt antwortete Frau Bachmann: „Ich sehe einen jungen Mann von 25 Jahren, ich sehe es keinem Gesicht an, daß er es gewesen ist. Die Polizei kann dir darüber aber nichts sagen, es hat keinen Zweck, daß du zur Polizei gehst.“

Zeugin Rarger berichtet dann aus ihrer beruflichen Tätigkeit Fälle, in denen Menschen, die sich auf Wahrfagerinnen verlassen haben, ihr Leben völlig vernichtet und sich schließlich keinen anderen Ausweg mehr, als selbst Hand an sich zu legen. Die Tätigkeit der Frau Bachmann bezeichnete die Zeugin als Befragen des Gerichtsvorstehenden als Quatsch, als die widerlichste Komödie, die ihr in ihrem jahrelangen Beruf, in dem sie sich ausschließlich mit solchen Dingen befaßt, je vorgekommen sei, sie bekreuzte auch, daß Frau Bachmann überhaupt in einen Trancezustand verfallt und meint, daß die Angeklagte nur Theater spiele.

Zeuge Hauptwachtmeister Rippold berichtet sich über den Zuspruch aus, den Frau Bachmann hat. Bei seinen Kontrollgängen hat er oft acht bis zehn Personen in deren Wohnung angetroffen. Personen, die das erste Mal kämen, ließen sich meist leicht aufklären, solche aber, die wiederholt kämen, ließen sich über das Verbot des Wahrfagens nicht belehren. Weiter berichtet der Zeuge, daß die Besucher nach ihren Erklärungen Geld im Hause der Angeklagten gelassen haben, sei es nun, daß sie es unter die Tischdecke, in den Sessel getan oder den Angehörigen der Angeklagten ausgehändigt hätten.

Die Angeklagte behauptet, daß in den meisten Fällen ihre Kinder sich für die paar Pfennige Brot gekauft hätten, da das Einkommen der fünfköpfigen Familie nur aus 53 RM. Rente ihres invaliden Mannes bestehe.

Zeuge Badeanstaltsbesitzer und geprüfter Krankenpfleger Rädger, der die Angeklagte mehrmals ausgestellt und noch geschäftlichen und familiären Dingen gestraft hat, muß zugeben, das Verbot des Wahrfagens nicht gekannt zu haben und erklärt, daß er die Tätigkeit der Angeklagten nicht als Wahrfagen angesehen habe. Im übrigen konnte er mit positiven Ergebnissen der Tätigkeit der Angeklagten nicht aufwarten.

Zeugin Hilbert aus Sömschen hat die Angeklagte in zwei Fällen über ihren Sohn, von dem sie jahrelang nichts gehört hat, befragt und die Auskunft erteilt, daß der Sohn noch lebe, was Wochen danach durch die Post des Sohnes bestätigt worden sei.

Während dieser Anklage verfaßt die Angeklagte plötzlich in Zudungen und beginnt zusammenhanglos zu „singen“; sie sei ein Mann, der an Althma leidet, einen Wald voll dicker Bäume, aus dem das Licht kommt, einen Mann, der mit Wasser zu tun hat und einen Ding, „an dem er dreien kann“ und spricht dann davon, daß Jesus kein Jude, sondern ein Gallier gewesen sei.

Die Verhandlung wird durch diesen Vorfall — den der Eingeweihte als das fällige Schauspiel schon hat kommen sehen — weder unterbrochen noch irgendwie beeinträchtigt.

Rechtsanwalt Koch als Verteidiger der Angeklagten stellt den Antrag, vor einer Urteilsfällung einen medizinischen Sachverständigen zu hören, der sein Urteil über die Art der Zustände der Angeklagten abgeben soll.

Das Gericht lehnt den Antrag ab, da der Sachverhalt der heute zur Verhandlung stehenden Frage — Verstoß gegen das Wahrfageverbot — hinreichend geklärt sei.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft,

der hierauf das Wort zu keinem Straf Antrag nimmt, bezeichnet es zunächst als fieser unglücklich, daß im Jahre 1937 noch solche Dinge vorkommen können, wie sie die heutige Verhandlung gezeigt habe. Früher habe man sich des Raffesches bedient, um die Zukunft zu erforschen und heute versuche man, diesem Unfug ein wissenschaftliches Mäntelchen anzuhängen. Es seien aber einst wie heute die gleichen Menschen, die zu solchen Sachen griffen: Menschen, die allein mit dem Leben nicht fertig würden, die zu eigenem Entschluß keine Energie aufbringen können. Der heutige Staat verlange von allen Menschen, daß diese ihr Schicksal selbst in die Hand nehmen und selbst Meister ihres Schicksals werden. Die Angeklagte sei ihrer Vergehen gegen das Wahrfageverbot überführt worden, ihre Tätigkeit müsse mit allen Mitteln des Gesetzes bestraft werden, er beantrage daher, die Angeklagte Bachmann zu einer Haftstrafe von 6 Wochen zu verurteilen.

Rechtsanwalt Koch stellt als Verteidiger diesem Straf Antrag nicht zustimmen, er bezeichnet die Aussagen der Zeugen des Gerichts als geringfügig. Frau Bachmann betreibe keine gewerbsmäßige Wahrfagerei, in ihrem Zustande wisse sie nicht, was um sie herum vor sich gehe, sie besitze anscheinend eine mediale Kraft, gegen die sie machtlos sei. Aus diesem Grunde bitte er nochmals, seinem Antrag auf Untersuchung der Angeklagten durch einen medizinischen Sachverständigen zuzustimmen.

Sowohl der Vertreter der Staatsanwaltschaft wie das Gericht lehnen diesen Antrag abermals ab. Entscheidend für die heute zu verhandelnde Anklage sei, daß sich Frau Bachmann in diesem Zustand verhalte, wenn Besucher zu ihr kommen.

Rechtsanwalt Koch bittet noch längerem Ausföhrungen das Gericht, das Strafmaß gegenüber dem Antrag der Staatsanwaltschaft ganz wesentlich herabzusetzen.

Das Urteil

Amtsgerichtsrat Dr. Hänel verkündet dann das Urteil, nach dem die Angeklagte zu drei Wochen Haft und Tragung der Kosten verurteilt wird.

Entscheidend für das Urteil sei die Tatsache, daß all die angeführten Fälle in das Gebiet des Okkultismus fallen. Die Wissenschaft lehne den Okkultismus ab. Auch die Staatsregierung habe sich mit diesen Dingen befaßt und habe das Wahrfageverbot erlassen, weil die gewerliche Ausübung des Wahrfagens nicht im Interesse der Allgemeinheit liege. Beim Wahrfagen werde durch allerhand unklare Reden über Dinge, die man nicht wissen könne, sehr oft Unruhe in die Bevölkerung getragen, vielfach hätten solche Aussagen auch falsche Schuldigungen zur Folge. Auch deute die Verwendung der unklaren Angaben der Wahrfager noch weiter im Sinne der Wahrfagerei und verheße dadurch dem Wahrfagen zu einer Bedeutung, die ihm nicht zukomme. Das Verbot hänge auch mit der lässerlichen Weltanschauung des nationalsozialistischen Staates zusammen. Der SA-Mann und der nationalsozialistische Parteigenosse seien kämpferische Vorbilder, Menschen, die ihr Schicksal selbst in die Hand nehmen und meisterten, die in der Gegenwart für ihre Zukunft arbeiteten. Menschen, die sich okkultistischen Dingen hingeben, würden zu träumerischen Menschen, zu verwelklichten Naturen, die in ihrer Schwäche fortgerückt beim Wahrfagen Zuflucht nehmen und sich dann nicht zu wunden brauchen, wenn sie scheiterten.

Entscheidend für die Strafhöhe sei die Tatsache, daß der Angeklagten das Wahrfageverbot bekannt und daß sie deswegen schon vorbestraft sei, wenn auch eine Strafe durch die Amnestie hinfällig geworden sei. Da alle Behauptungen der Angeklagten durch das Gericht und durch die Polizei nicht gemut hätten, müsse das Gericht auf eine Haftstrafe zustimmen.

Am Schluß erteilt der Gerichtsvorsteher der Angeklagten den Rat, sich in eine ärztliche Behandlung zu begeben, wenn ihre Anfälle auch dann eintreten, wenn keine Besucher da seien, um von diesen Zuständen geheilt zu werden.

Gegen das Urteil steht der Angeklagten das Rechtsmittel des Einspruchs zu. R. Lgt.

Der Dreihandwerksrat teilt mit: Zum Jugendstimmortort am Mittwoch bitte ich alle Meister des Deutschen Handwerks um Bekanntgabe an ihre Lehrlinge. Damit denselben der Besuch ermöglicht wird, bitte ich ihnen den Betrag von 20 Pfg. zum Erwerben einer Karte auszuhandigen.

Der O.W. Walter 17 (Handel) teilt mit: Am Mittwoch finden Jugendstimmstunden mit dem ausgezeichneten Film „Hände an Wert“ statt. Von dieser Stelle rufe ich alle Betriebsführer der O.W. 17 auf, ihre Lehrlinge darauf hinzuweisen und ihnen auch finanziell den Besuch dieser Veranstaltung zu ermöglichen.

Beränderungen bei der Amtshauptmannschaft Zittau

Regierungsrat Dr. Eckhardt, der seit 1. Dezember 1931 bei der Amtshauptmannschaft

tätig war, ist unterm 12. Januar zur Amtshauptmannschaft Grimma versetzt worden. Vom gleichen Tage ab wurde Regierungsrat Dr. Träger von der Amtshauptmannschaft Leipzig der Amtshauptmannschaft Zittau zugewiesen.

Die Hausfrauen,

die bereits einwandfrei und gut baden können, werden in dem „Lustigen Bad- und Kochvortrag“, welcher morgen, Dienstag, den 19. Januar 1937, 20 Uhr im „Hotel Koch“ stattfindet, noch sehr viel Neues und für die Haushaltführung Wichtiges kennen lernen. Es wird gelehrt: Das Baden von Grund auf bis zur Herstellung und Garnierung von Torten und Gebäck keinen Badnerl aller Art, sowie die Behandlung seiner Teigwaren, wie Wirtelbrot, Breguizis usw. Die „Lustigen Badvorträge“

haben in vielen Städten Deutschlands großen Anklang gefunden. Eine Teilnahme kann nur auf das wärmste empfohlen werden.

Fleisch- und Wurstpreise

In Ergänzung der Anordnung des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 9. und 19. November 1936 sind weitere nachstehende Kleinhandelshöchstpreise festgelegt worden: 500 Gramm Wurstfleisch 0,80 Mark und 500 Gramm gelochtes Rauchfleisch 1,40 Mark.

— **Bischofswerda.** Am Freitag verunglückte in Bischofswerda ein 60 Jahre alter Radfahrer durch eigenes Verschulden schwer. Er hatte sich an einen schnell fahrenden Lastkraftwagen angehängt, war jedoch beim Loslassen in den Straßengraben geschleudert worden. Mit schweren Verletzungen mußte er zum Arzt gebracht werden.

Der Wollwergvogel maldat

Wetterbericht des Reichswetterdienstes Ausgabeort Dresden

Wetterausichten für Dienstag, 19. Januar
Frühe Winde um Süd, Fortbauer des Frostwetters, Bewölkungszunahme, im Gebirge leichte Wälderung, später im Westen leichter Schneefall.

Hauptgeschäftler: Karl Biegert.
Stellvertreter des Hauptgeschäftlers: Martin Kräger.
Verantwortlich für den gesamten Text- und Bilderteil: Karl Biegert.
Verantwortlicher Angehöriger: Ernst Köhler.
Notationsdruck und Verlag: G. Köhler.
Frankfurt a. M. XII. 36, 3213.
Zur Zeit ist Preisliste Nr. 5 gültig.